

Inhalt

Abfallwirtschaft

Kommunale Verpackungssteuer rechtens, Städte und Gemeinden können individuell die Einführung entscheiden, Wirtschaftsverbände warnen... *Seite 3*

EU-Batterie-Verordnung bringt Änderungen, Stiftung Elektroaltgeräteregister veröffentlicht wichtige Hinweise zur Nach- und Neuregistrierung... *Seite 4*

EU plant Kreislaufwirtschaft von Textilien, Hersteller in der Verantwortung für Verringerung, Wiederverwendung und Recycling... *Seite 5*

Neue Vollzugshilfe zur Abfallnachweisführung, die überarbeitete Mitteilung macht detaillierte Vorgaben zur richtigen Entsorgung... *Seite 6*

Umweltmanagement/ Klimaschutz

In Iserlohn startet die sechste Ökoprofit-Runde, acht Unternehmen setzen erfolgreiches Netzwerk fort... *Seite 1*

Neues EU-Energielabel für Smartphones, Energieverbrauch und Reparierbarkeit auf einen Blick hilft bei Kaufentscheidungen... *Seite 2*

Nachhaltig Wirtschaften im Märkischen Kreis, NaWi.MK unterstützt Unternehmen mit gezielten Angeboten... *Seite 7*

„Die letzte Seite“
kurz & bündig
Impressum

Acht Unternehmen setzen erfolgreiches Netzwerk fort

In Iserlohn startet die sechste Ökoprofit-Runde



Auftakt der sechsten Ökoprofit-Runde in Iserlohn (Foto: Katharina Buschmann/MK)

Mit der Auftaktveranstaltung am 2. Juni im KAI in Iserlohn startete das Projekt „Ökoprofit“ in die sechste Runde. Insgesamt haben sich acht Unternehmen aus dem Märkischen Kreis zum Ziel gesetzt, aktiv Ressourcen einzusparen. Dabei geht es bei der Einsparung von Energie und CO₂ nicht nur darum, Betriebskosten zu senken: Der Fokus liegt auf dem verantwortungsvollen Umgang mit Ressourcen, um die Umwelt nachhaltig zu schonen.

Ökologie & Ökonomie

Das Klima schützen und dabei Kosten und Ressourcen sparen? Was viele Unternehmen vor eine große Herausforderung stellt, wird dank Ökoprofit machbar. Denn Klimaschutz lohnt sich: Sinnvoll geplante Investitionen können sich bereits in kurzer Zeit amortisieren. Gleichzeitig leisten die Unternehmen damit einen bedeutenden Beitrag für den Klima- und Umweltschutz. Wie wichtig das Thema ist, weiß auch Landrat Marco Voge, der das Netzwerkprojekt bereits zum vierten Mal begleitet und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zum Start

Die Teilnehmenden der sechsten Runde: AB-Tec GmbH & Co. KG, (Iserlohn), Burgtec Systemlösungen GmbH & Co. KG (Iserlohn), Gesellschaft zur Wirtschafts- und Strukturförderung im Märkischen Kreis mbH (Altena), Krutmann GmbH & Co. KG (Menden), Lungenklinik Hemer, Metals CS GmbH & Co. KG (Menden), Schule an der Höh (Lüdenscheid) Schmeck Verbindungstechnik GmbH (Lüdenscheid)

der Veranstaltung im KAI Iserlohn begrüßte: „Es ist sehr gut, dass Sie sich auf den Weg machen. Wir brauchen Orte und Projekte, die eine nachhaltige Zukunft für unsere Region entwickeln. Auch über Ökoprofit hinaus wollen wir das Bewusstsein für diese Themen schärfen, um etwas zu bewegen und zu sensibilisieren.“

Erfahrungen teilen

Nach einer Kurzvorstellung des Projekts durch Dr. Stefan Große-Allermann von der B.A.U.M. Consult GmbH, teilte Gön-

ter Tobies von der Iserlohner Werkstätten gGmbH als ehemaliger Teilnehmer seine Erfahrungen und ermutigte die Anwesenden dazu, die gemeinsame Zeit für den Austausch und die Entwicklung von Ideen zu nutzen. Bei der anschließenden Vorstellungsrunde und dem ersten Fachworkshop tauchten die Unternehmen dann auch inhaltlich in das Projekt ein.

Kooperation

Federführend bei der sechsten Ökoprotit-Runde sind erneut der Märkische Kreis und die Gesellschaft für Wirtschafts- und Strukturförderung im Märkischen Kreis (GWS). Unterstützt wird das An-

gebot von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden sowie weiteren Kooperationspartnern wie der Südwestfälischen Industrie- und Handelskammer zu Hagen, der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung Iserlohn mbH sowie der Effizienzagentur und der B.A.U.M. Consult GmbH.

Hintergrund

Ökoprotit ist ein vom Land NRW gefördertes Gemeinschaftsprojekt zwischen Unternehmen, Kommunen und erfahrenen Beraterinnen und Beratern. In dem Projekt werden die teilnehmenden Akteure bei der Senkung von Betriebskosten durch Umwelt- und Klimaschutzmaß-

nahmen unterstützt. Die Ergebnisse sind beeindruckend: Allein die rund 2.600 Betriebe aus NRW, die das Programm erfolgreich abgeschlossen haben, senken ihre Betriebskosten um insgesamt knapp 106 Millionen Euro pro Jahr. (pmk)

Weitere Informationen gibt es bei dem Projektleiter der GWS, Marcel Krings, Tel.: 02352/9272-12, E-Mail: krings@gws-mk.de. Die Projektabschlussbroschüre zur fünften Ökoprotit-Runde „2023/24“ ist abrufbar unter www.gws-mk.de/angebote/nachhaltige-wirtschaft/oekoprotit-mk.

Energieverbrauch und Reparierbarkeit auf einen Blick hilft bei Kaufentscheidungen

Neues EU-Energielabel für Smartphones

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) macht darauf aufmerksam, dass am 20. Juni ein neues Energielabel für Smartphones und Tablets eingeführt wurde. Mit dieser Kennzeichnungspflicht werden Ökodesign-Anforderungen umgesetzt, die von der Europäischen Kommission bereits im Jahr 2023 auf den Weg gebracht wurden (vgl. Newsletter Nr.:01/2023).

Ökodesign-Anforderungen

Ökodesign-Anforderungen sind Vorschriften, die die umweltfreundliche Gestaltung von Produkten während ihres gesamten Lebenszyklus sicherstellen sollen. Sie zielen darauf ab, die negativen Umweltauswirkungen zu reduzieren, indem sie beispielsweise Energieeffizienz, Ressourceneffizienz, Haltbarkeit, Wiederverwendbarkeit und Recyclingfähigkeit der Produkte fördern. Den Rahmen für einheitliche, verbindliche Ökodesign-Mindestanforderungen an Produkte innerhalb der Europäischen Union bildet seit 2005 die EU-Ökodesign-Richtlinie. Hierdurch soll der Markt für effiziente und umweltfreundliche Produkte gestärkt werden.

Neue Energielabel

Produkte wie Waschmaschinen, Kühlschränke oder Fernseher tragen bereits

The diagram illustrates the components of the new EU energy label for smartphones and tablets. At the top, it features the 'ENERGY' logo with a lightning bolt and a QR code that links to the EPREL database. Below this is a scale for energy efficiency from A (green) to G (red), with a 'B' label highlighted. To the right, text explains that this scale informs about energy consumption. Below the energy scale, there are icons for battery life (Xh Ymin), reliability (A-E), repairability (A-E), and ingress protection (IPXY). Text boxes provide detailed explanations for each of these categories.

Neues EU-Energielabel für Smartphones und Tablets (Quelle: EU-Amtsblatt, 2023/1670)

Energielabels, die unter anderem den Strom- und Wasserverbrauch angeben. Nun müssen auch Handys und Tablets mit einem solchen Label EU-weit ausgewiesen sein. Das Kennzeichen enthält neben den bekannten Informationen zur Energieeffizienz erstmals auch Angaben zur Haltbarkeit und Reparierbarkeit der Produkte.

Reparierbarkeitsklassen

Das Energielabel für Handys und Tablets ist ähnlich gestaltet wie bei Haushaltsgeräten. Es zeigt die Energieeffizienzklasse auf einer Skala von „A“ bis „G“ an. Zusätzlich beinhaltet das Kennzeichen jedoch weitere Leistungs- und Zuverlässigkeitsmerkmale. Besonders hervorzuheben sind die Hinweise in Be-

zug auf die potenzielle Nutzungsdauer. Diese ist wesentlich davon abhängig, wie gut sich ein Gerät reparieren lässt. Die Reparatur-Freundlichkeit wird auf dem neuen Label durch fünf „Reparierbarkeitsklassen“ abgebildet. „A“ steht für eine gute, „E“ für eine eher schlechte Bewertung. Das BMW erklärt, dass diese Einteilung auf Basis verschiedener Kriterien erfolgte. Bei Smartphones seien das zum Beispiel die sogenannte Zerlegungstiefe (Anzahl der Arbeitsschritte), die Art der Befestigungen und deren Wiederverwertbarkeit (etwa Kleber, Klemmen oder Schrauben), das benötigte Werkzeug (Höchstwertung: kein Werkzeug, schlechtere Wertungen: Spezialwerkzeuge notwendig), die Ver-

fügbare von Ersatzteilen für Verbraucherinnen und Verbraucher, die Länge der Verfügbarkeit von Software-Aktualisierungen (Sicherheits-, Korrektur- und Funktions-Updates für das Betriebssystem) und die Reparaturinformationen (Verfügbarkeit und eventuelle Kosten für die Bereitstellung).

Weitere Ökodesign-Merkmale

Weitere Leistungs- und Zuverlässigkeitsmerkmale, die auf dem Label abgebildet sind, stellen Angaben zur Akkulaufzeit, zu Ladezyklen, zur Robustheit und zur Widerstandsfähigkeit dar. Über einen QR-Code, der ebenfalls auf dem neuen EU-Label dargestellt ist, erhalten Verbraucherinnen und Verbraucher einen Zugang

zur Eprel-Datenbank (European Product Registry for Energy Labelling) der EU. Hier sind u. a. allgemeine Informationen, Datenblätter und Lieferantenkontakt öffentlich einsehbar. (gb)

Neues zum EU-Energielabel ist abrufbar unter www.bmwk-energie-wende.de/EWD/Redaktion/Newsletter/2025/05/Meldung/News1.html. Weitere Informationen zur EU-Ökodesign-Richtlinie für eine umweltgerechte Gestaltung von Produkten finden sich unter www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Industrie/eu-oekodesign-richtlinie.html.

Städte und Gemeinden können individuell die Einführung entscheiden, Wirtschaftsverbände warnen

Kommunale Verpackungssteuer rechtens

Anfang des Jahres hat das Bundesverfassungsgericht die Tübinger Verpackungssteuer nach einem jahrelangen Gerichtsstreit für rechtmäßig erklärt. Es ist davon auszugehen, dass weitere Kommunen in Deutschland dem Vorbild Tübingens folgen werden. Die Städte und Gemeinden können jetzt individuell bewerten und entscheiden, ob die Einführung einer Verpackungssteuer vor Ort sinnvoll und hilfreich ist. Wirtschaftsverbände warnen hingegen vor massiven Belastungen für die lokalen Unternehmen und einem unmaßig hohen bürokratischen Aufwand.

Tübinger-Modell

Die Stadt Tübingen führte bereits Anfang 2022 eine Verpackungssteuer ein. Zur Zahlung verpflichtet sind Gastronomen sowie Händlerinnen und Händler, die Getränke oder Mahlzeiten zum unmittelbaren Verzehr in Einwegverpackungen verkaufen. Steuerpflichtig sind beispielsweise die Einwegverpackungen bei zubereiteten Pommes Frites in der Pappschale, Eis von der Eisdiele im Papp- oder Plastikbecher oder dem beliebten „Coffee to go“ im Pappbecher. Einwegverpackungen und Einweggeschirr, die für den Sofortverzehr gedacht



Weggeworfene „take-away“-Verpackung (Foto: Bartsch/MK)

sind, werden mit jeweils 50 Cent besteuert. Für Einwegbesteck und andere Hilfsmittel beträgt die Steuer 20 Cent. Steuerfrei hingegen sind alle verpackten Lebensmittel, Speisen und Getränke, die typischerweise für den Vorrat und späteren Verzehr zu Hause gekauft werden, beispielsweise Obst und Gemüse vom Markt. Speisen und Getränke in Einwegverpackungen, die über einen sogenannten „drive in“ verkauft werden, fallen allerdings nicht unter die Verpackungssteuer der Stadt Tübingen. Der Grund hierfür sei, die gezielte Art des Verkaufs an mobile Personen mit großer Reichweite, heiß es auf der Internetseite.

Warum Steuer?

Tübingen begründet die Einführung der Steuer mit der zunehmenden Vermüllung des Stadtbilds durch weggeworfene „to-go“ und „take-away“-Verpackungen. Erklärtes Ziel der Verpackungssteuer sei, Einnahmen für den städtischen Haushalt zu erhalten, um die Kosten der Müllentsorgung zumindest teilweise durch die Verursacherinnen und Verursacher begleichen zu lassen. Ein weiteres Ziel sei, die deutliche Reduzierung des Ressourcenverbrauchs und der zu entsorgenden Müllberge. Die Verpackungssteuer solle auch einen Anreiz zur Verwendung von Mehrwegsystemen setzen.

Nachahmer

Mittlerweile haben weitere Kommunen in Nordrhein-Westfalen eine Verpackungssteuer eingeführt oder ziehen es in Erwägung. Im Februar beschloss beispielsweise der Kölner Stadtrat, diese Steuer umzusetzen. Aber nicht nur die größeren Städte haben Interesse, die Verpackungssteuer einzuführen, auch kleinere Kommunen denken in diese Richtung. Beispielsweise haben im März die Finanzpolitiker in Menden die Stadtverwaltung beauftragt, einen Bericht zu den Vor- und Nachteilen einer kommunalen Verpackungssteuer zu erstellen. Diese Vorlage soll in einer der nächsten Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses beraten und im Rat der Stadt Menden entschieden werden.

Massive Kritik

Die betroffenen Wirtschaftsverbände sind

gegen die Einführung einer kommunalen Verpackungssteuer. Es heißt, dass dies der falsche Weg sei, um den öffentlichen Raum sauberer zu machen und Verpackungsmüll zu reduzieren. Gerade angesichts der wirtschaftlichen Lage vieler Unternehmen, würde die zusätzliche Steuer eine enorme finanzielle Belastung bedeuten. Führe die Verpackungsabgabe zu höheren Produktpreisen, könne dies ein Rückgang der Besucherzahlen bewirken, da sich die Menschen bereits jetzt schon vielfach keinen Restaurantbesuch mehr leisten können, so die Befürchtung. Auch eine mögliche Wettbewerbsverzerrung sei ein Problem auf das die Verbände hinweisen. Unternehmen in Kommunen mit Verpackungssteuer hätten ein Nachsehen gegenüber denjenigen, die in benachbarten Städten oder Gemeinden, die nicht von der Steuer betroffen seien. Ge-

nau aus diesem Grund lehnen auch eine Reihe von Kommunen die lokale Verpackungssteuer ab. Hier kann man sich eine Umsetzung einer solche Steuer nur auf Bundes- oder EU-Ebene vorstellen. Eine kommunaler Alleingang würde zu einer zerklüfteten Steuerlandschaft führen, man befürchtet zudem Beschwerden hinsichtlich Gleichbehandlung. (gb)

Die Stadt Tübingen stellt auf der städtischen Homepage Informationen unter www.tuebingen.de/33361.html zur Verfügung. Ein Faktenpapier zur kommunalen Verpackungssteuer veröffentlicht der Deutsche Industrie- und Handelskammer im Internet unter www.dihk.de/de/themen-und-positionen/wirtschaftspolitik/rohstoffe.

Die Stiftung Elektroaltgeräteregister veröffentlicht wichtige Hinweise zur Nach- und Neuregistrierung

EU-Batterie-Verordnung bringt Änderungen



Gerätebatterien in kommunaler Schadstoffsammlung (Foto: Bartsch/MK)

Am 18. August 2025 werden neue abfallbezogene Regelungen aus der europäischen Batterie-Verordnung (*BattVO*, vgl. *Newsletter 03/2023*) in Deutschland eingeführt. Vor diesem Hintergrund weist die Stiftung Elektroaltgeräteregister (EAR) darauf hin, dass auch bereits abgegebene Herstellerregistrierungen ergänzt werden müssen. Erfolgt diese notwendige Anpassung nicht, verlieren die gespeicherten Daten am 15.01.2026 ihre Gültigkeit und werden aus dem elektronischen EAR-Portal gelöscht. Mit der Anleitung „Fit

for BattVO“ informiert die EAR über wesentliche Aspekte, die bei der Nach- und Neuregistrierung unbedingt zu berücksichtigen sind.

Batteriekategorien

Zunächst weist die EAR darauf hin, dass mit dem o. g. Stichtag neue Batteriekategorien eingeführt werden. Das ist wichtig für die Registrierung, weil diese bisher immer pro Batterieart erfolgte, jeweils für „Gerätebatterien“, „Industriebatterien“ und „Fahrzeugbatterien“. Zukünftig werden jedoch Industriebat-

terien in drei speziellere Batteriekategorien aufgeteilt, die alle jeweils gesondert zu registrieren sind. Die neuen Kategorien lauten „Batterie für leichte Verkehrsmittel (LV)“, „Elektrofahrzeugbatterie“ und „Industriebatterie“.

Beteiligungspflicht

Von besondere Bedeutung ist die Pflicht, dass sich Hersteller für jede Batteriekategorie an einer sogenannten „Organisation für Herstellerverantwortung“ (OfH) beteiligen. Diese Organisationen, vergleichbar mit den bisherigen Batte-

rie-Rücknamesystemen, haben die Aufgabe, eine flächendeckende Sammlung und Verwertung der Altbatterien zu organisieren und sicherzustellen. Auch diese Organisationen müssen ein Zulassungsverfahren bei der Stiftung EAR durchlaufen.

Bestehende Registrierung

Vor dem Hintergrund der Beteiligungspflicht, verweist die EAR insbesondere auf bereits bestehende Registrierungen. Betroffene Hersteller sind ausdrücklich aufgerufen, bis zum 15.01.2026 eine OfH-Beteiligung nachzuweisen, damit sie ihre Registrierungen nicht verlieren. Die Datennach Erfassung beinhaltet die Angabe der chemischen Zusammensetzung der Batterien, die Mitteilung der Steuer-ID und die Zuordnung zu einem oder mehreren OfHs. Zudem weist die EAR darauf hin, dass ausländische Unternehmen, die Batterien in Deutschland in den Verkehr bringen, sich ab dem 18.08.2025 nicht mehr selbst registrieren können. Sie benötigen dazu einen Bevollmächtigten, der in Deutschland ansässig ist und ihre gesetzlichen Verpflichtungen als Hersteller übernimmt.

Anpassungsgesetz

Was es bisher noch nicht gibt, ist ein entsprechendes Anpassungsgesetz, mit dem

stiftung elektro-altgeräte register ear

Alle Stichtage im Überblick

am 18.08.2025	18.08.2025 bis 15.01.2026	am 15.01.2026	ab 16.01.2026
<ul style="list-style-type: none"> automatische Änderung „bereits erteilter“ Batteriearten in die Batteriekategorien eine vorherige BattG-Registrierung in „Industriebatterien“ wird automatisch in die drei neuen Batteriekategorien überführt 	<ul style="list-style-type: none"> Daten-Nach Erfassung zu bereits erteilten und/ oder beantragten Batterie-Registrierungen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Zuordnung Organisation für Herstellerverantwortung 2. Auswahl chemische Zusammensetzung der Batterien 3. Angabe Steuer-ID 	<p style="text-align: center;">ACHTUNG:</p> <ul style="list-style-type: none"> Ablauf der Zuordnung eines/ mehrerer OfH für jede benötigte Batteriekategorie Ablauf der Daten-Nach Erfassung (Steuer-ID, chem. Zusammensetzung) 	<ul style="list-style-type: none"> falls keine Zuordnung eines/ mehrerer OfH erfolgt ist, gelten die Registrierungen nicht fort + Löschung im Herstellerverzeichnis falls keine Daten-Nach Erfassung erfolgt ist, gelten die Registrierungen nicht fort + Löschung im Herstellerverzeichnis

Generell: Sie erhalten zu jeder Frist einen Bescheid bzw. eine Mitteilung im ear-Portal und an die E-Mail-Adresse des Hauptansprechpartners – rufen Sie regelmäßig Ihre Mitteilungen ab!

Stichtage (Quelle: EAR Informationen für Hersteller vom 12.03.2025)

die EU-Batterieverordnung in deutsches Recht umgesetzt wird. In Fachkreisen wird bereits spekuliert, ob das geplante Batteriegesetz-EU-Anpassungsgesetz noch rechtzeitig bis Mitte August verabschiedet werden kann. Ohne diese notwendigen nationalen Durchführungsvorschriften, gelten die Vorgaben der EU-Verordnung unmittelbar. Fachleute weisen darauf hin, dass hiervon insbesondere das Zulassungsverfahren der „Organisation für Herstellerverantwortung“ betroffen wäre. Es heißt, die EAR verfüge nicht über die notwendige rechtliche Grundlage, um OfHs nach

EU-Recht zulassen. Der Hintergrund, der in Stocken geratenen Einführung des nationalen Umsetzungsgesetzes war die vorgezogenen Neuwahl des Bundestages. (gb)

Die EAR hat die wesentlichen Informationen (Fit for BattVO) unter www.stiftung-ear.de/anleitungen/fit-for-battvo/ zusammengestellt. Die EAR hat ihre Internetseite überarbeitet. Leider bietet das Portal im Vergleich zur Vergangenheit weit weniger strukturierte Infos an.

Hersteller in der Verantwortung für Verringerung, Wiederverwendung und Recycling

EU plant Kreislaufwirtschaft von Textilien

Im Februar 2025 einigten sich der Rat der Europäischen Union und das Parlament darauf, die EU-Abfallrahmenrichtlinie zu überarbeiten. Der entsprechende Kommissionsvorschlag wurde bereits im Sommer 2023 veröffentlicht. Im Fokus steht die Einführung einer erweiterten Herstellerverantwortung (EPR = Extended Producer Responsibility) für Textilien, die dann in allen EU-Mitgliedstaaten gelten soll. Damit werden Produzenten verpflichtet, einen Beitrag zur Finanzierung für die Sammlungs- und Behandlungskosten von Textilabfällen zu leisten. Angedacht ist eine umweltbezogene Gebührenstaffelung.

„Ökomodulation“

Mit dieser von der Kommission bezeichneten „Ökomodulation“ soll ein Anreiz geschaffen werden, langlebigere und besser recycelbare Textilien zu produzieren. Damit will die EU vor allem den „Ultra-Fast“ und „Fast Fashion“-typischen Industrie- und Handelspraktiken entgegenwirken. Das Geschäftsmodell der schnellen Mode ermöglicht es, neue Trends und Kollektionen in immer kürzeren Abständen auf den Markt zu bringen. Zudem sind die Produkte billig, was die Kaufentscheidung erleichtert. Diese schnell produzierte Billigware ist oftmals von schlechter Qualität. Trotz-

dem ist die Herstellung sehr aufwendig und benötigt immense Ressourcen.

Umweltbelastungen

Pro Kopf verursacht der Konsum an Kleidung in Deutschland einen Ausstoß von 135 kg Treibhausgasen. Für die Herstellung von Textilien werden große Mengen Wasser sowie Flächen zum Anbau von Baumwolle und anderen Fasern benötigt. Um ein einziges Baumwoll-T-Shirt herzustellen, braucht es schätzungsweise 2.700 Liter Süßwasser, was der Menge entspricht, die eine Person in 2,5 Jahren trinkt. Zudem kommen in der Verarbeitung zahlreiche Chemikalien

zum Einsatz, beispielsweise beim Färben oder zur Erzielung der funktionalen Eigenschaften wie einer Imprägnierung. Farben und weitere Chemikalien belasten das Abwasser in den Produktionsländern.

Textilrecycling

Mit „Fast Fashion“ hat nicht nur die Menge der produzierten Kleidungsstücke stark zugenommen. Es wird auch viel mehr Kleidung immer schneller ausgesondert. Nach Angaben des Fachverbandes Textilrecycling wird der größte Teil der Alttextilien in Kleidercontainern gesammelt. Demzufolge landet hier auch immer mehr Billigware. Da sich die „Fast Fashion“-Kleidung z. T. sehr oft nicht mehr zur Wiederverwendung eignet, muss sie mit einem hohen manuellen Aufwand heraussortiert werden. Damit vergrößert sich der Anteil der „schlechten“ Ware immer mehr, die sich nur noch zum Recycling eignet oder gar entsorgt werden muss. Finanzielle Erträge lassen sich aber in der Regel nur aus der Wiederverwendung der Altkleider im Secondhand-Markt erzielen. So kann die steigende Menge an „Fast-Fashion“ aus minderwertiger Qualität dazu führen, dass die Wirtschaftlichkeit der gesamten Altkleidersammlung nicht mehr sichergestellt werden kann.

Fahrplan

Auch wenn die genauen Vorgaben noch nicht finalisiert sind, gehen die Fachleute davon aus, dass die EPR-Pflichten



„Schlechte“ Ware und Störstoffe erschweren Recycling (Foto: Bartsch/MK)

kommen werden. Die betroffenen Wirtschaftsverbände lehnen die Pläne nicht generell ab, sie fordern aber, dass die Umsetzung transparent, pragmatisch und ohne weiteren bürokratischen Aufwand erfolgen wird. Zudem erwarten sie, dass asiatische Shopping-Apps die gleichen Regeln befolgen müssen wie europäische Online-Händler, um einheitliche Wettbewerbsbedingungen auch bei der Umsetzung der Kreislaufwirtschaft zu erzielen. In einem Stakeholder-Dialog zum Thema heißt es, was an Herstellerverantwortung in anderen Produktbereichen falsch gelaufen sei, solle für Textilien auf keinen Fall wiederholt werden. Vermutlich bezieht sich die Referentin auf die bundesweite Umsetzung des Verpackungsgesetzes, die weder pragmatisch und schon gar nicht unbürokratisch ist. Zudem bleibt abzuwarten,

wo in einem, von den Herstellern finanziertem System, die gemeinnützigen und kommunalen Akteure ihren Platz finden. Zumindest ist die Zusammenarbeit zwischen den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und den dualen Systemen bei der Sammlung und Verwertung von Verpackungsabfällen nicht immer konfliktfrei, insbesondere bei der Mitbenutzung der Sammelstruktur von Pappe, Papier und Kartongabe. (gb)

Der Rat der EU hat unter www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2025/02/19/council-and-parliament-agree-to-reduce-food-waste-and-set-new-rules-on-waste-textile Informationen zur Überarbeitung der Abfallrahmenrichtlinie veröffentlicht.

Überarbeitete LAGA-Mitteilung 27 macht detaillierte Vorgaben zur ordnungsgemäßen Entsorgung

Neue Vollzugshilfe zur Abfallnachweisführung

Ende April 2025 veröffentlichte die Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) eine überarbeitete Vollzugshilfe zur Abfallnachweisführung und zur Registerpflicht. Die 144-seitige LAGA-Mitteilung 27 soll dazu beitragen, die bei der Umsetzung des Abfallrechts auftretenden Fragen und Probleme zu lösen und eine einheitliche Vorgehensweise zu fördern. Die LAGA-Vollzugshilfe ist zwar rechtlich unverbindlich und rich-

tet sich vorrangig an die zuständigen Abfallbehörden. Trotzdem können Unternehmen und andere Akteure diesen Leitfaden nutzen, um die gesetzlichen Anforderungen bei der Entsorgung ihrer Abfälle ordnungsgemäß umzusetzen.

Hintergrund

Die Abfall-Nachweisführung ist ein zentraler Bestandteil der Abfallwirtschaft und dient der lückenlosen Überwachung

von Abfällen von der Entstehung bis zur Entsorgung. Die rechtliche Grundlage hierfür bildet in Deutschland primär das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit der Nachweisverordnung (NachwV).

Präzisierungen

Diese neue Veröffentlichung ersetzt die LAGA-Mitteilung 27 aus dem Jahr 2009. Somit sind in der aktuellen Vollzugs-

hilfe auch maßgebliche Vorschriften berücksichtigt, die mit der Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) im Oktober 2020 eingeführt wurden. So präzisiert die Mitteilung 27 beispielsweise das behördliche Verfahren, Hersteller und Vertreiber von ihren Nachweispflichten zu befreien, wenn sie freiwillig Abfälle von ihren Kunden zurücknehmen wollen (§ 26a KrWG).

Freiwillige Abfallrücknahme

Wird die Befreiung erteilt, gilt sie auch für andere an der Rücknahme beteiligte Betriebe. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass hierzu jedoch zwingend ein Antrag des Herstellers oder Vertreibers erforderlich ist. Zudem muss der Antragstellende die Erzeugnisse auch tatsächlich selbst hergestellt oder vertrieben haben, die dann als Abfall freiwillig zurückgenommen werden.

Nebenbestimmungen

Die Abfallbehörde kann ihren Freistellungsbescheid aber mit Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen, versehen. Genannt wird die Mitführungspflicht einer Kopie des Bescheides im Abfallbeförderungsfahrzeuges. Zudem können die zuständigen Behörden Betriebe dazu verpflichten, regelmäßig Übersichten

zu den von ihnen in bestimmten Zeiträumen zurückgenommenen Abfällen vorzulegen. Diese Mengenmeldung (Abkürzung = eMMV) erfolgt elektronisch über das gemeinsame Abfall DV-System (GADSYS). Ein Musterbescheid für den Freistellungsantrag finden die zuständigen Abfallbehörden im Anhang D auf Seite 132 der LAGA-Vollzugshilfe.

Abfallregister

Die Ausführungen zur Abfallregisterführung sind in der aktuellen Vollzugshilfe umfangreicher darstellt als in der Vorgängerversion. Die LAGA weist ausdrücklich darauf hin, dass diese Register nur dann die gesetzlichen Anforderungen erfüllen, wenn sie jederzeit vollständig vorliegen. Wenn beispielsweise im Rahmen einer behördlichen Kontrollmaßnahme ein Register erst mit dem entsprechendem gespeichertem Datenbestand erstellt werden muss, wäre das somit unzulässig. Im Fall einer grenzüberschreitenden Müllentsorgung empfiehlt die LAGA, Nachweisdokumente ebenfalls in das Abfallregister einzustellen. Das macht die Abfallverbringung transparenter. Diese Verbringungsdokumente sind mindestens drei Jahre aufzubewahren. Ab dem 21.05.2026 verlängert sich diese Aufbewahrungsfrist auf fünf Jahre. (gb)



Die LAGA-Vollzugshilfe ist kostenlos abrufbar unter www.laga-online.de. Weitere Informationen zum digitalisierten Abfallrecht (z. B. elektronische Vergabe von Erzeugernummern) finden sich auf der Internetseite der Länderarbeitsgruppe Gemeinsame Abfall-DV-Systeme unter <https://gadsys.de>.

NaWi.MK unterstützt Unternehmen mit gezielten Angeboten

Nachhaltig Wirtschaften im Märkischen Kreis

Wie können Unternehmen im Märkischen Kreis ressourcenschonend, klimaschonend und gleichzeitig wirtschaftlich erfolgreich handeln? Genau hier setzt die Initiative NaWi.MK – Nachhaltige Wirtschaft MK an: Mit einem umfassendem Informations- und Unterstützungsangebot begleitet sie Betriebe auf ihrem Weg zu mehr Nachhaltigkeit.

Unternehmen finden unter www.nawimk.de eine zentrale Anlaufstelle für alles rund um nachhaltiges wirtschaften – von konkreten Förderprogrammen über praxisnahe Beratung bis hin zu Veranstaltungen zu aktuellen Themen wie Energieeffizienz oder nachhaltige

Transformation. Darüber hinaus fördert NaWi.MK den Austausch zwischen Unternehmen und Kommunen, um voneinander zu lernen und gemeinsame Lösungen zu entwickeln. „Viele Unternehmen im Märkischen Kreis sind bereits im Bereich Umweltschutz engagiert. Mit NaWi.MK wollen wir diese Aktivitäten sichtbarer machen, vernetzen und gezielt stärken“, sagt Marcel Krings, Prokurist der Gesellschaft zur Wirtschafts- und Strukturförderung im Märkischen Kreis mbH (GWS) und Mitinitiator der Initiative. „Unser Ziel ist es, den Märkischen Kreis als Modellregion für nachhaltiges Wirtschaften zu etablieren.“ Zum Organisationsteam von NaWi.MK ge-

hören derzeit Verantwortliche aus den Kommunen Altena, Herscheid, Kierspe, Meinerzhagen, Neuenrade, Lüdenscheid und Werdohl, die GWS sowie der Märkische Kreis. Die Initiative ist offen für weitere Partner. Die Plattform versteht sich nicht nur als Informationsquelle, sondern auch als Impulsgeber: Unternehmen werden dazu eingeladen, eigene Ideen einzubringen, Netzwerke zu knüpfen und sich aktiv an der Gestaltung einer zukunftsfähigen Wirtschaftsregion zu beteiligen (Marcel Krings).

Weitere Infos: Marcel Krings, Tel.: 02352/9272-12, E-Mail: krings@gws-mk.de

Impressum

Herausgeber Märkischer Kreis in Zusammenarbeit mit der Stadt Hagen und der Südwestfälische Industrie- und Handelskammer zu Hagen

Ansprechpartner:

Stadt Hagen:

Umweltamt,
Rathausstraße 11, 58095 Hagen,
Katja Koberg (kk), Tel.: 02331/207-2385,
Mail: katja.koberg@stadt-hagen.de,
Internet: www.hagen.de

Märkischer Kreis:

Fachdienst 44 - Umwelt,
Heedfelder Str. 45, 58509 Lüdenscheid,
Guido Bartsch (gb), Tel.: 02351/966-6371,
Mail: g.bartsch@maerkischer-kreis.de,
Internet: www.maerkischer-kreis.de

Südwestfälische Industrie-

und Handelskammer zu Hagen,
Bahnhofstraße 18, 58095 Hagen,
Dr. Jens Ferber (jf), Tel.: 02331/390-272,
Mail: jens.ferber@hagen.ihk.de,
Internet: www.sihk.de

*Mit Namenskürzel gekennzeichnete
Artikel weisen auf den Verfasser hin.*

Redaktion, Layout & Grafik:

Märkischer Kreis (s.o.)
Guido Bartsch (V. i. S. d. P.)
Internet: www.maerkischer-kreis.de,
Stichpunkt: „Newsletter“

Erscheinungszeitraum und Druck:

3-mal im Jahr, lose Folge,
Hausdruckerei Märkischer Kreis

Neues BezReg-Förderportal

Um potenziellen Antragstellerinnen und -stellern die Suche nach passenden Förderprogrammen zu erleichtern, hat die Bezirksregierung (BezReg) Arnsberg eine Förderdatenbank eingerichtet. Das Förderportal bietet einen umfangreichen Überblick über die vielfältigen Fördermöglichkeiten sowohl für Privatpersonen als auch für Verbände, Vereine, Unternehmen, Schulen, Weiterbildungseinrichtungen, Kommunen, Kreise und öffentliche Einrichtungen. In dieser Datenbank sind die Programme, die die BezReg bearbeitet, zu finden. Das neue Förderportal ist ab sofort unter www.bra.nrw.de/foerderportal abrufbar.

Schadstoffe im PRTR

Einen Überblick über die Daten des deutschen PRTR (Pollutant Release and Transfer Register) bietet das Umweltbundesamt (UBA) in der neuen Publikation „Schadstoffe im PRTR – Situation in Deutschland“. Für jeden Schadstoff werden die Anzahl der gemeldeten Betriebe und deren Freisetzungen in Luft, Wasser und Boden sowie deren Verbringungen mit dem Abwasser dargestellt. Getrennt nach Industriebranchen hat das UBA die Daten für das aktuelle Berichtsjahr 2023 in Tabellen und die Entwicklung seit 2007 in Diagrammen zusammengefasst. Die 121-seitige Publikation ist kostenlos abrufbar unter www.umweltbundesamt.de/publikationen/schadstoffe-im-prtr-situation-in-deutschland.

LANUV wird zu LANUK

Am 1. April 2025 wurden die dem Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz zugeordneten Bereiche aus dem LANUV herausgelöst und in ein neues Landesamt für Verbraucherschutz und Ernährung NRW (LAVE) überführt. Der rechtliche Nachfolger des LANUV wird das Landesamt für Natur, Umwelt und Klima NRW (LANUK). Das LANUK ist weiterhin Ansprechpartner, wenn es um den Natur- und Bodenschutz, die Luftreinhaltung, den Gewässer- und Klimaschutz, die Kreislaufwirtschaft sowie Anlagensicherheit geht. Die neue Internetadresse lautet www.lanuk.nrw.de.



Skepsis gegenüber Elektroautos (Foto: Bartsch/MK)

Studie zu E-Auto-Mythen

Wie entwickeln sich die Elektromobilität und Batterien für E-Autos weiter? Wie fällt deren Umweltbilanz aus? Was hat sich bei der Reichweite getan, was passiert mit Altbatterien und wie hoch ist die Brandgefahr? Gegenüber Elektroautos sind noch immer Vorurteile verbreitet, die das Image beeinflussen. Wissenschaftler des Fraunhofer-Institut für System- und Innovationsforschung ISI haben nun dargelegt, was davon wirklich stimmt. Veröffentlicht wurde das Ergebnis im Policy Brief „Batterien für Elektroautos – Faktencheck und Handlungsbedarf - ein Update“. Der Policy Brief, der sich gleichermaßen an Politik, Fachwelt und Öffentlichkeit richtet, kann unter www.isi.fraunhofer.de/de/presse/2025/presseinfo-07-policy_brief_batterien_elektroautos_update_faktencheck_handlungsbedarf.html abgerufen werden.

ZSVR warnt vor Fake-Mails

Die Zentrale Stelle Verpackungsregister (ZSVR) warnt vor gefälschten E-Mails. Hierbei werden Texte genutzt, die die ZSVR tatsächlich in eigenen Mailings verwendet. Die eingebetteten Links führen nicht auf die Webseite der ZSVR, sondern vielmehr auf unsichere Internetseiten. Hierdurch wird versucht, an vertrauliche Daten, wie z. B. Passwörter oder Stammdaten, zu kommen. Die ZSVR rät dringendst, diese Nachrichten zu ignorieren. E-Mails der Zentralen Stelle Verpackungsregister enden mit „@verpackungsregister.org“ oder „@email.verpackungsregister.org“. E-Mails mit einer falschen Absenderadresse sollten als Spam oder Junkmail markiert und für das System gesperrt werden. Die Internetseite der Zentralen Stelle Verpackungsregister lautet www.verpackungsregister.org.